

Strafrecht Allgemeiner Teil (Karten 1-26)

Eventualvorsatz / Bedingter Vorsatz	1	Rücktritt (§ 24) trotz Vollendung	16
Absichtsprovokation (§ 32)	2	Rücktritt (§ 24); Zeitpunkt der Beurteilung beim fehlgeschlagenen Versuch (1)	17a
Können sich Staatsorgane bei Eingriffen in Bürgerrechte auf allg. RFG berufen?	3	Rücktritt (§ 24); Zeitpunkt der Beurteilung beim fehlgeschlagenen Versuch (2)	17b
Durch Täuschung/Drohung bedingte Einwilligung	4	Rechtmäßiges Alternativverhalten bei Fahrlässigkeitsdelikten	18
Reicht ein dringender Tatverdacht für § 127 StPO aus?	5	Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme	19
Actio libera in causa	6	Täter hinter dem Täter (§ 25 I 2. Alt.)	20
Extensiver Notwehrexzess	7	Auswirkungen des error in persona beim Haupttäter auf den Anstifter	21
Erlaubnistatbestandsirrtum	8	Anstiftung ohne kommunikative Beeinflussung bzw. ohne geistige Willensbeeinflussung	22
Aberratio ictus	9	Anstiftung (§ 26) – Aufstiftung	23
Versuch: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft	10	Kausalität der Beihilfe für die Haupttat	24
Versuch: Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft	11	Beihilfe durch Unterlassen; Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme durch Unterlassen	25a,b
Versuch: Unmittelbares Ansetzen beim unechten Unterlassungsdelikt	12	Garantenstellung (§ 13) bei getrennt lebenden Ehegatten	26
Versuch bei besonders schweren Fällen (Regelbeispiele)	13a,b		
Aufgeben der Tat (§ 24 I 1. Alt.)	14		
Anforderungen an die Verhinderung der Vollendung beim Rücktritt (§ 24 I 2. Alt.)	15		

Strafrecht Besonderer Teil (Karten 27-57)

Hausfriedensbruch bei genereller Zutrittserlaubnis (§ 123)	27
Falsche Aussage (§§ 153 ff.)	28
Verleiten eines vermeintlich Gutgläubigen zur Falschaussage (§ 160)	29
Verhältnis von Totschlag u. Mord	30
Heimtücke (§ 211)	31
Verdeckungsmord durch Unterlassen (§ 211)	32a,b
§ 224 I Nr. 5	33
Wichtiges Körperglied (§ 226 I Nr. 2)	34
Freiheitsberaubung trotz mangelndem Fortbewegungswillen (§ 239)	35
Drohung mit Unterlassen (§ 240)	36
Gewahrsamsbegriff bei Bewusstlosigkeit (§§ 242, 249)	37
Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung (§ 242)	38
Anwendung von § 243 II bei Fehlvorstellung über die Geringwertigkeit	39
„Beisichführen“ (§ 244 I)	40
Bandenbegriff (§§ 244 I Nr. 2, 250 I Nr. 2)	41
Gefährliches Werkzeug (§§ 244 I Nr. 1a 2. Alt., 250 I Nr. 1a 2. Alt.)	42
Anforderungen an die Zueignung (§ 246)	43
Wiederholte Zueignung (§ 246)	44
Vermögensbegriff (§§ 253, 263, 266)	45

Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung	46a
Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung	46b
Finalzusammenhang von Nötigungsmittel und Wegnahme bei § 249	47
Auf frischer Tat betroffen (§ 252)	48
Abgrenzung zwischen Begünstigung (§ 257) und Beihilfe (§ 27) zur Vortat	49
Ist bei § 259 ein Absatzerfolg notwendig?	50
Vortäter als Dritter im Rahmen von § 259 I	51
Irrtum trotz Zweifel (§ 263)	52
Nähebeziehung bei Dreiecksbetrug (§ 263)	53
Vermögensbetreuungspflicht aus sittenwidrigen Geschäften (§ 266 I 2. Alt.)	54
Verfälschen durch den Aussteller (§ 267)	55
Teleologische Reduktion des § 306a I?	56
Beifahrer als Gefährdungsobjekt (§ 315c)	57

Lektorat: Dr. Thomas Schröder

Strafrecht AT: Eventualvorsatz / Bedingter Vorsatz

Der Eventualvorsatz (= Bedingter Vorsatz) beschreibt Fälle, in denen **weder** die **intellektuelle noch** die **voluntative Seite** eindeutig dominieren.

Wiederholung: Intellektuelles Element = Wissenselement;
 Voluntatives Element = Wollenselement.

Der Eventualvorsatz muss somit von der (bewussten) Fahrlässigkeit abgegrenzt werden. Hierzu gibt es unterschiedliche Abgrenzungstheorien, die unterschiedliche Vor. an den Eventualvorsatz stellen. Dabei geht es einerseits um die Frage, wie viel der Täter vom Erfolgseintritt wissen muss, andererseits um die Frage, ob er diesen Erfolgseintritt auch wollen muss.

Frage

Wann liegt der Eventualvorsatz vor? Zu berücksichtigen sind die Billigungs- bzw. Einwilligungstheorie, die Möglichkeits-, die Wahrscheinlichkeits- u. die Gleichgültigkeitstheorie!

Beispielfall

X liegt bereits hilflos am Boden und Y schlägt ihm noch mehrmals mit einem Gartenrechen heftig auf den Kopf. Dabei geht er davon aus, dass die Schläge für den Y auch tödlich sein können, was für ihn zwar unerwünscht ist, womit er sich aber abfindet. Y stirbt. Handelte X vorsätzlich (dann wäre er wegen Totschlags gem. § 212 zu bestrafen) oder handelte er ohne Vorsatz (dann wäre er wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 zu bestrafen)?

Literatur: Wessels/Beulke, Strafrecht AT.

Frage

1) Billigungs- bzw. Einwilligungstheorie (h. M.): Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter die Möglichkeit des Erfolges kennt (Wissenselement) u. sich mit diesem abfindet, d. h. ihn also **billigend in Kauf nimmt** (Wollenselement), auch wenn er ihm höchst unerwünscht ist. **Merksatz:** „Na wenn schon“ – **Wissen u. Hinnehmen**. Dagegen liegt **bewusste Fahrlässigkeit** dann vor, wenn der Täter ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, dass der Erfolg nicht eintritt. **Merksatz:** „Es wird schon gut gehen“ – **Wissen ohne Hinnehmen**.

2) Möglichkeits- oder Wahrscheinlichkeitstheorie: Nach diesen Theorien genügt es, wenn der Täter den Erfolg als **möglich** oder als **wahrscheinlich** voraussieht und dennoch handelt.

3) Gleichgültigkeitstheorie: Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt für möglich hält und den Erfolg als Nebenfolge **positiv gutheißt** oder **gleichgültig** hinnimmt.

Streitentscheid: Gegen die **Möglichkeits- u. Wahrscheinlichkeitstheorien** spricht, dass sie das Wollenselement beim Täter vernachlässigen und nur auf das Wissen abstellen. Außerdem wird der Vorsatz zu sehr in den Fahrlässigkeitsbereich ausgedehnt. Die **Gleichgültigkeitstheorie** erweist sich auch als **zu einseitig** und **zu eng**, denn wer ausschließlich auf die gefühlsmäßige Einstellung abstellt, der bestraft den Gesinnungsunwert. Der herrschenden **Billigungs- bzw. Einwilligungstheorie** ist zu **folgen**.

Beispielsfall

X hatte die Möglichkeit des Todes von Y erkannt, handelte jedoch trotzdem und nahm den Erfolg hierbei billigend in Kauf. Daher handelte er nach allen Theorien mit bedingtem Vorsatz, d. h. er ist wegen Totschlags gemäß § 212 zu bestrafen.

Strafrecht AT: Auswirkungen des error in persona beim Haupttäter auf den Anstifter

Beispielfall

X stiftet den Y gegen Zusicherung einer Belohnung dazu an, den Z zu töten. Er gibt ihm genaue Beschreibungen und Verhaltensweisen über Z, darunter auch ein Foto. Y lauert - dem Plan entsprechend - dem Z in der Dunkelheit auf. Es taucht aber der völlig unerwartete A auf, dem der Z in Größe u. Statur ähnlich sieht. Da Y den A für Z hält, erschießt er ihn. Unstreitig ist, dass sich Y wegen Mordes strafbar gemacht hat. Der Irrtum ist hier unbeachtlich (Gleichwertigkeit der Objekte!). Fraglich ist jedoch, wie sich der error in persona des Y auf den Anstifter X auswirkt. Welche Theorien werden hierzu vertreten?

Literatur: *Wessels/Beulke, Strafrecht AT; Hoferbenfall, BGHSt 37, 214 ff.*

Beispielfall

1. Theorie (Rspr.): Nach ihr ist der Identitätsirrtum des Handelnden auch für den Anstifter grundsätzlich als **unbeachtlicher error in persona** zu qualifizieren. Die Verwechslung des Opfers führt also bei deren Gleichwertigkeit nur zu einer unwesentlichen Abweichung vom Tatplan. Lediglich wenn die Verwechslung des Opfers durch den Täter außerhalb der Grenzen des nach der allgemeinen Lebenserfahrung Voraussehbaren liegt, ist der error in persona des Täters für den Anstifter beachtlich. Erst eine derartige Abweichung vom geplanten Tatgeschehen rechtfertigt nämlich eine andere Beurteilung der Tat. Hier: Eine Verwechslung des Opfers (Z und A) wegen des ähnlichen äußeren Erscheinungsbildes liegt aber nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung. X wäre wegen Anstiftung zum Mord strafbar.

2. Theorie (Lit.): Sie sieht in der Objektverwechslung durch den Täter eine **aberratio ictus** für den Anstifter. Die Abweichung des wirklichen Tatablaufs vom geplanten wird als wesentlich betrachtet. Hier: Die Strafbarkeit von X hängt davon ab, welche Rechtsfolge man mit der aberratio ictus verbindet (siehe KK 9). Nach der Konkretisierungstheorie hätte sich X wegen versuchter Anstiftung zum Mord in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung strafbar gemacht.

Streitentscheid: Beide Theorien sind mit entsprechenden Argumenten gut zu begründen. Hier: Der **2. T.** ist zu **folgen**, weil sie allein den wirklichen Willen des Anstifters berücksichtigt. Das Tun des Haupttäters deckt sich mit der Vorstellung, die der Anstifter hiervon hat, nur bis zum Augenblick der Objektverwechslung. Was von diesem Zeitpunkt an geschieht, wird vom Anstiftervorsatz nicht mehr erfasst. Tatsächlich eingetretener und vom Anstifter gewollter Erfolg fallen also auseinander. Die vom Anstifter initiierte Kausalreihe verfehlt ihr Ziel. Bemerkt außerdem der Täter seinen Irrtum und begeht die Tat später erneut, diesmal am richtigen Objekt, müsste der Anstifter konsequenterweise wegen der Anstiftung zu beiden Taten bestraft werden. Das wäre aber unbillig, da er eben dies in seinen Vorsatz nicht aufgenommen hat. Eine Strafbarkeit des X wegen Anstiftung zum Mord an Z scheidet daher gem. § 16 I 1 mangels Vorsatz aus. Aber: versuchte Anstiftung zum Mord und fahrlässige Tötung prüfen!

Strafrecht BT: Beifahrer als Gefährdungsobjekt (§ 315c)

Beispielfall

Der erkennbar betrunkene X (Blutalkoholgehalt 1,5 Promille) möchte mit seinem Auto von der Disco nach Hause fahren. Beim Einsteigen eilt sein Freund Y herbei und bittet X, dass er bei ihm mitfahren kann. Ihm ist es auch egal, dass X offiziell sicher nicht mehr fahrtüchtig (das gibt X selbst zu) ist.

Schließlich kommt X infolge des Alkoholgenusses von der Straße ab und fährt gegen eine Mauer. Y bleibt unverletzt und kommt mit dem Schrecken davon.

Strafbarkeit des X gem. § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 oder gem. § 316 I?

Hinweis

- **Absolute** Fahruntüchtigkeit ist bei Kraftfahrern ab einer Blutalkoholkonzentration im Zeitpunkt der Tat von mindestens **1,1 Promille** gegeben.
- **Relative** Fahruntüchtigkeit liegt nach h. M. vor, wenn eine Blutalkoholkonzentration von mindestens **0,3 Promille** festgestellt wird und weitere Ausfallerscheinungen beweisen, dass der Alkoholgenuss zu Fahruntüchtigkeit geführt hat.
Indizien für Ausfallerscheinungen sind Fahrfehler (z.B. „Schlangenlinien“) oder ein Unfall.

Literatur: Schönke/Schröder, Kommentar, § 315c; Rengier, Strafrecht BT II, § 44;
Fischer, Kommentar, § 315c.

Beispielfall

Hier hat X im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt, obwohl er infolge des Alkoholgenusses nicht mehr in der Lage war, dieses Fahrzeug sicher zu führen. X war absolut fahrunsicher. Ob nun X nach § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 oder nach § 316 I bestraft wird, hängt davon ab, ob er durch die Tat Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet hat. X hat den Y zwar gefährdet, aber es ist strittig, ob das ausreicht, weil sich ja Y zu X ins Auto gesetzt hat, obwohl er von dessen Fahruntauglichkeit wusste. Y hat sich also **eigenverantwortlich** in den Gefahrenbereich begeben. Kann der an der Tat nicht beteiligte Beifahrer durch das schlichte Mitfahren überhaupt Gefährdungsobjekt sein, wenn der alkoholisierte Fahrzeugführer sonst niemanden bzw. keine fremden Sachen von bedeutendem Wert gefährdet? Folgende Theorien sollten bekannt sein:

1. Theorie (Rspr.): Nach ihr kommt nur eine **Einwilligung** des Gefährdeten in Betracht, die aber die Strafbarkeit des Täters nach § 315c **nicht** ausschließt. § 315c schützt nicht nur Individualrechtsgüter, sondern auch **die Sicherheit des Straßenverkehrs**. Daher hat Y vorliegend keine Dispositionsbefugnis. X hätte sich also gemäß § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 strafbar gemacht.

2. Theorie: Die Möglichkeit einer Rechtfertigung durch **Einwilligung** könne **nicht ausgeschlossen** werden. Die Grundsätze über ein durch Einwilligung geschaffenes, erlaubtes Risiko müssten auch hier gelten. Die verbleibenden Allgemeininteressen seien durch § 316 ausreichend geschützt. Vorliegend hätte sich X nicht gemäß § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 strafbar gemacht. Jedoch kann seine Strafbarkeit gem. § 316 I bejaht werden.

Streitentscheid: Die **1. Theorie** überzeugt. Nicht zutreffend ist das Argument der 2. Theorie, dass die verbleibenden Allgemeininteressen durch § 316 ausreichend geschützt würden. So erfasst § 316 nur einen Teilbereich des § 315c I, nämlich nur die alkohol-/rauschbedingte Gefährdung des Straßenverkehrs und nicht die „7 Todsünden“, die in § 315c I Nr. 2 aufgeführt sind. Aus diesem Grund kann es durchaus zu Strafbarkeitslücken kommen. Außerdem liegt das Strafmaß des § 316 deutlich unter dem des § 315c, weshalb den Allgemeininteressen auch schon deswegen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. X hat sich also gemäß § 315c I Nr. 1a, III Nr. 1 strafbar gemacht.